



Richtlinien zur Förderung der Qualifizierung von Beschäftigten in großen Unternehmen im Saarland

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr erlässt auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) in der jeweils geltenden Fassung die nachfolgenden Richtlinien.

Das Saarland gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO zur Sicherung des Fachkräftebedarfs Zuwendungen für **Qualifizierungsmaßnahmen** für Beschäftigte **großer** Unternehmen im Saarland. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

2. Gegenstand der Förderung

Nach diesen Richtlinien wird die **Fort- und Weiterbildung** von Beschäftigten aus saarländischen Betriebsstätten großer Unternehmen gefördert.

Mit der Förderung soll ein Anreiz geschaffen werden, Beschäftigte gezielt im Hinblick auf den technologischen Wandel zu qualifizieren, um so die Arbeitsplätze im Unternehmen zu sichern.

Förderfähig sind sowohl **Inhouse-Schulungen** in Unternehmen als auch externe Qualifizierungsmaßnahmen und (duale) Weiterbildungsstudiengänge in Präsenz- und Onlineformaten. In diesem Zusammenhang bieten sich auch spezifische Angebote der saarländischen Hochschulen und hochschulischen Einrichtungen an.

Nicht förderfähig sind allgemeine Qualifizierungsmaßnahmen, die nicht der Sicherung von Arbeitsplätzen im Unternehmen dienen, Qualifizierungsmaßnahmen zur Einhaltung **verbindlicher Ausbildungsnormen**, Maßnahmen, die **aufgrund gesetzlicher Vorschriften** durchgeführt werden.

Die aus diesem Programm geförderten Projekte sollen den Beschäftigten Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln, die einem konkreten Bedarf in den beteiligten Unternehmen entsprechen und die der Sicherung der Beschäftigung und/oder der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit dienen.

Maßnahmen für Arbeitnehmer/-innen, für die ein erhöhtes Risiko der Arbeitslosigkeit besteht, so z.B. Un- und Angelesernte, ältere Arbeitnehmer/-innen und befristet Beschäftigte, sind besonders erwünscht.

Von der **Förderung ausgeschlossen** sind die in der **Anlage** zu diesen Richtlinien aufgeführten Bereiche, die sich im Wesentlichen am Koordinierungsrahmen der Gemein-

schaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 01.01.2020 sowie den ergänzenden Regelungen des Saarlandes zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) vom 01.01.2016 in der Fassung vom 27.07.2020 orientieren.

3. Ziele und Indikatoren

Ziel des Programmes ist die Erhöhung der Anpassungsfähigkeit der Beschäftigten in den Betriebsstätten großer Unternehmen im Saarland durch die Sicherung ihrer Beschäftigungsverhältnisse bzw. die Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen. Indikator für die Zielerreichung ist die **Anzahl der Teilnehmer/-innen** an Qualifizierungsmaßnahmen. Im Rahmen dieses Programmes soll die Weiterbildung von ca. 5.000 Teilnehmern/-innen gefördert werden.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger und Antragsteller sind **große Unternehmen** mit einer Betriebsstätte im Saarland.

Hierunter fallen alle Unternehmen, die nicht die **Voraussetzungen für KMU** gemäß Anhang I der VO (EU) 651/2014 erfüllen.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Die zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen sind in Nummer 1 VV zu § 44 LHO geregelt und vom Zuwendungsempfänger bei der Antragstellung nachzuweisen. Die adäquate Qualifikation der eingesetzten Trainer, Dozenten und des sonstigen Lehrpersonals ist bei Antragstellung in geeigneter Form nachzuweisen.

Gegenstand der Förderung und somit Zuwendungszweck ist nach Nr. 2 dieser Förderrichtlinien die Sicherung von Arbeitsplätzen im Unternehmen. Die Förderung kann anteilig zurückgefordert werden, wenn ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes weniger als 80 Prozent der fortgebildeten Mitarbeiter im Unternehmen beschäftigt sind.

6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung zur **Projektförderung** wird als **nicht rückzahlbarer Zuschuss** in Form der **Anteilsfinanzierung** gewährt.

Die förderfähigen Kosten werden aus **Zuschüssen des Landes** und **privaten Mitteln** der beteiligten Unternehmen **finanziert**.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen sind Vorhaben mit einem Förderbetrag von **weniger als 10.000,00 €** von der Förderung ausgeschlossen.

Die Zuwendung beträgt **40 %** der **förderfähigen Kosten** und ist begrenzt auf **maximal 2.000.000,00 €** je Projekt.

Förderfähige Kosten im Sinne dieser Richtlinien sind

- bei internen Maßnahmen

Personalkosten für **Ausbilder**, die für die Stunden anfallen, in denen sie die Ausbildungsmaßnahme durchführen :

Personalkosten sind die Kosten, die sich aus einer Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber oder aus Dienstleistungsverträgen für externes Personal ergeben. Werden Dienstleistungen eines externen Ausbilders für interne Schulungen in Anspruch genommen, müssen in der Rechnung die Personalkosten für Ausbilder gesondert ausgewiesen werden. Der Lohn/das Gehalt des Ausbilders gilt als externe Personalkosten.

Die **Personalkosten umfassen** die gesamte Vergütung. Sie umfassen auch Steuern und Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitnehmer sowie die gesetzlichen und freiwilligen Arbeitgeberanteile an den Sozialbeiträgen.

Kosten für Berufsgenossenschaften zählen nicht zu den Personalkosten.

Die projektbezogenen Personalkosten sind auf Basis personenbezogener **Personalkosten pro Stunde** zu berechnen.

Zur Ermittlung der **Personalkosten pro Stunde** sind die o.a. **Personalkosten je Ausbilder** des jeweils letzten verfügbaren Jahreslohn-/Gehaltsnachweises durch die **jährliche Standard-Arbeitszeit“ von 1.720 Stunden** zu dividieren. Der so ermittelte Stundensatz ist mit der Zahl der nachgewiesenen Trainerstunden zu multiplizieren.

Als **Personalkosten pro Stunde** sind **maximal 200,00 €/Stunde** förderfähig, begrenzt auf **8 Stunden/Tag**.

- bei externen Maßnahmen

die durch Rechnung belegten Kosten der Weiterbildung.

Nicht förderfähig sind Reisekosten sowie Materialkosten.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Es gelten die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) der Anlage 2 zu § 44 LHO (ANBest-P) (VV Nr.5.1 zu § 44 LHO).

Die Zuwendungen erfolgen nach Artikel 31 der **Verordnung (EU) Nr. 651/2014** der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), ABL. EU L 187/1 vom 26. Juni 2014.

Eine Kombination mit Beihilfen aus anderen Förderprogrammen ist grundsätzlich zulässig. Dabei muss allerdings sichergestellt werden, dass Artikel 8 der AGVO beachtet wird. Erhaltene Förderungen können im Einzelfall gemäß Art. 12 AGVO von der Europäischen Kommission geprüft werden. Aufgrund europarechtlicher Vorgaben in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c AGVO wird jede **Einzelbeihilfe über 500.000 Euro** veröffentlicht.

In den **Fallgruppen des Art. 1 Abs. 2 bis 5 AGVO** darf **keine Förderung** erfolgen. Demzufolge sind nach Art. 1 Abs. 4 Buchstabe c) der o. g. Verordnung **Unternehmen in Schwierigkeiten** von der Förderung ausgeschlossen. Der Begriff des Unternehmens in Schwierigkeiten richtet sich nach der Definition des Art. 2 Ziffer 18. der o.g. Verordnung.

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Beihilfen gewährt werden.

8. Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO (soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind).

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind rechtzeitig - in der Regel mindestens 20 Arbeitstage vor Beginn der Maßnahme - **schriftlich mit allen erforderlichen Angaben** beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, Referat F/6 einzureichen. In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag ausnahmsweise die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn erteilt werden. **Antragsformulare** werden vom Zuwendungsgeber zur Verfügung gestellt.

Zur Beurteilung des Projektantrages kann vom Ministerium für Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr die Stellungnahme von Sachverständigen angefordert werden.

Nach **Prüfung des Antrags** entscheidet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr als Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Gewährung der Zuwendung. Ein **Rechtsanspruch** des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung **besteht nicht**.

Die **Bewilligung** erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

Die **Auszahlung** der Fördermittel erfolgt nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Die Auszahlung erfolgt auf der Grundlage einer **Mittelanforderung** durch den Zuwendungsempfänger. Die Mittelanforderung beinhaltet die **bereits getätigten projektbezogenen Ausgaben**.

Der Zuwendungsempfänger hat den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO entsprechend die ordnungsgemäße **Verwendung der Mittel** nachzuweisen (siehe Nr.6 der AN-Best-P).

Nachweise sind **im Original** vorzulegen. Als Belege zum Nachweis sind vorzulegen:

- **Rechnungen** für die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen,
- **Teilnehmer-Zertifikate** bei der Teilnahme an externen Lehrgängen,
- **Teilnehmerlisten** bei internen Schulungen
- **Zahlungsbelege** bei Fremdrechnungen.

Bei intern organisierten virtuellen Schulungen (z.B. im Home-Office) ist die tatsächliche Präsenz von Lehrenden und Lernenden analog zu Präsenzmaßnahmen zu erbringen.

9. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten am 01.01.2021 in Kraft.
Sie gelten bis 31.12.2024.

Ministerin für Wirtschaft, Arbeit Energie und Verkehr



Anke Rehlinger

Anlage zu den Richtlinien zur „Förderung der Qualifizierung von Beschäftigten in großen Unternehmen im Saarland“

Ausschluss von der Förderung

Von der Förderung sind folgende Bereiche ausgeschlossen:

- Land- und Forstwirtschaft, Aquakultur, Fischerei, soweit nicht Verarbeitung oder Vermarktung,
- Bergbau, Abbau von Sand, Kies, Ton, Steinen und vergleichbare Zweige der Urproduktion,
- Energie- und Wasserversorgung, außer Kraftwerken und Wasserversorgungsanlagen, die überwiegend dem betrieblichen Eigenbedarf dienen,
- Baugewerbe, mit Ausnahme der in der Positivliste (Anhang 8 des gemeinsamen Koordinierungsrahmens) aufgeführten Bereiche,
- Einzelhandel, soweit nicht Versandhandel,
- Transport- und Lagergewerbe,
- Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien oder ähnliche Einrichtungen,
- Kunstfaserindustrie,
- Beihilfen an ein Unternehmen in Schwierigkeiten, mit Ausnahme von Beihilfen zur Bewältigung der Folgen von Naturkatastrophen,
- Flughäfen,
- Unternehmen, deren Haupttätigkeit unter Abschnitt K „Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“ der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2 fällt und
- Unternehmen, deren Haupttätigkeit unter die Klasse 70.22 „Unternehmensberatung“ (außer technische Unternehmensberatung) der NACE Rev. 2 fällt.
- gemeinnützige Unternehmen,
- Unternehmen mit direkter öffentlicher Beteiligung,
- Fortbildungsstätten und Akademien,
- Ausbildungsstätten förderfähiger Betriebsstätten, sofern diese nicht zur Erlangung von Abschlüssen in staatlich anerkannten Ausbildungsberufen nach den Regelungen des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der jeweils geltenden Fassung dienen, wirtschaftsprüfende, rechts- und steuerberatende Tätigkeiten,
- Dienstleistungen im Rahmen der Personalgestellung (z. B. Zeitarbeit, Wachdienste, Transportdienste etc.),

- Vermietung und Verpachtung von beweglichen oder unbeweglichen Wirtschaftsgütern,
- Schiffbau,
- Fischerei, Aquakultur einschließlich Verarbeitung und Vermarktung,
- Tierpensionen und Tierhaltung,
- Einrichtungen des Gesundheitswesens oder ähnliche Einrichtungen, Sport- und Freizeiteinrichtungen,
- Unternehmen der Abfall-/Abwasserbehandlung sowie Abfall-/Abwasserentsorgung,
- Recyclingunternehmen, es sei denn, es werden neue Produkte, auch im Sinne von Sekundärrohstoffen, hergestellt und die hieraus erzielten Umsatzanteile bilden den Umsatzschwerpunkt der betreffenden Betriebsstätte.

Anhang 8 des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“: Positivliste zu Teil II A Ziffer 2.1.1 des gemeinsamen Koordinierungsrahmens.

Der Primäreffekt ist in der Regel gegeben, wenn in der Betriebsstätte überwiegend eine oder mehrere der in der folgenden Liste aufgeführten Güter (Nummer 1 bis 35) hergestellt/bearbeitet oder Leistungen (Nummer 36 bis 51) erbracht werden:

1. Chemische Produkte (einschließlich von Produkten der Kohlenwerkstoffindustrie)
2. Pharmazeutische Erzeugnisse
3. Kunststoffe und Kunststoffserzeugnisse
4. Gummi und Gummierzeugnisse
5. Grob- und Feinkeramik
6. Kalk, Gips, Zement und deren Erzeugnisse
7. Steine, Steinerzeugnisse und Bauelemente
8. Glas, Glaswaren und Erzeugnisse der Glasveredelung
9. Schilder und Lichtreklame
10. Eisen, Stahl und deren Erzeugnisse, soweit nicht nach Teil II A Ziffer 3.1 Buchstabe b) ausgeschlossen
11. NE-Metalle
12. Eisen-, Stahl- und Temperguss, soweit nicht nach Teil II A Ziffer 3.1 Buchstabe b) ausgeschlossen

13. NE-Metallguss und Galvanotechnik
14. Maschinen und technische Geräte
15. Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen
16. Fahrzeuge aller Art und Zubehör
17. Schiffe, Boote und technische Schiffsausrüstung
18. Erzeugnisse der Elektrotechnik, Elektronik, Rundfunk-Fernseh- und Nachrichtentechnik
19. Feinmechanische, orthopädiemechanische und optische Erzeugnisse, Chirurgie Geräte
20. Uhren
21. EBM-Waren
22. Möbel, Musikinstrumente, Sportgeräte, Spiel- und Schmuckwaren
23. Holzserzeugnisse
24. Formen, Modelle und Werkzeuge
25. Zellstoff, Holzschliff, Papier und Pappe und die entsprechenden Erzeugnisse
26. Druckerzeugnisse
27. Leder und Ledererzeugnisse
28. Schuhe
29. Textilien
30. Bekleidung
31. Polstereierzeugnisse
32. Nahrungs- und Genussmittel, soweit sie für den überregionalen Versand bestimmt und geeignet sind
33. Futtermittel
34. Recycling
35. Herstellung von Bausätzen für Fertigbauteile aus Beton im Hochbau sowie Herstellung von Bausätzen für Fertigbauteile aus Holz
36. Versandhandel
37. Import-/Exportgroßhandel

38. Datenbe- und -verarbeitung (einschließlich Datenbanken und Herstellung von DV-Programmen)
39. Hauptverwaltungen von Industriebetrieben und von überregional tätigen Dienstleistungsunternehmen
40. Veranstaltung von Kongressen
41. Verlage
42. Forschungs- und Entwicklungsleistungen für die Wirtschaft
43. Technische Unternehmensberatung
44. Markt- und Meinungsforschung
45. Laborleistungen für die gewerbliche Wirtschaft
46. Werbeleistungen für die gewerbliche Wirtschaft
47. Ausstellungs- und Messen-Einrichtungen als Unternehmen
48. Logistische Dienstleistungen
49. Tourismusbetriebsstätten, die mindestens 30 Prozent des Umsatzes mit eigenen Beherbergungsgästen erreichen
50. Film-, Fernseh-, Video- und Audioproduktion
51. Informations- und Kommunikationsdienstleistungen

Betriebsstätten des Handwerks, in denen überwiegend die in den Nummern 1 bis 51 aufgeführten Güter hergestellt oder Dienstleistungen erbracht werden, sind grundsätzlich förderfähig.